

## **Satzung des FC Creglingen 1920 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen Fußballclub Creglingen 1920 e.V.
- 2) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Mergentheim eingetragen
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck, Grundsätze**

- 1) Der Verein dient der Förderung und Ausübung des Fußballspieles und anderer Sportarten
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege und Förderung des Amateursports.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- 6) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft beim Württembergischen Landessportbund**

- 1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB e.V.).

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnungen) des WLSB e.V. und der Mitgliedsverbände des WLSB e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden.

#### § 4 Mitgliedschaft, Aufnahme

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gelten als „Jugendliche“.
- 3) Jüngere Angehörige des Vereins sind „Kinder“. Kinder sind nicht stimmberechtigt.
- 4) Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.  
Sie werden vom Hauptausschuss ernannt. Ein Ehrenmitglied sollte mindestens 60 Jahre alt sein.
- 5) Aufnahme eines Mitglieds. Zum Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Hauptausschuss zu richten. Der Aufnahmeantrag bei Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.  
Die schriftliche Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.  
Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss. Der Hauptausschuss ist befugt, Aufnahmegesuche abzulehnen. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 6) Nach Zustimmung durch den Hauptausschuss ist dem neuen Mitglied die Aufnahme in den Verein schriftlich zu bestätigen. Gleichzeitig ist dem neuen Mitglied die Durchschrift einer Vereinssatzung auszuhändigen.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muß. Bei Minderjährigen muß die Austrittserklärung durch einen Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen die Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Austrittsjahres.
- 2) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages in Verzug gekommen ist  
Bei Punkt 1 und Punkt 2 ist dem scheidenden Mitglied der Austritt aus dem Verein schriftlich zu bestätigen.

3) durch Tod. (Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf eine andere Person, z.B. Familienmitglied, ist nicht möglich.)

4) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch 2/3 Mehrheit durch den Hauptausschuss des Vereins beschlossen werden:

a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des WLSB e.V. oder eines Verbandes, dem der Verein oder eine seiner Abteilungen angehört.

b) bei unehrenhaftem Verhalten eines Mitglieds, oder wenn es das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein oder eine seiner Abteilungen angehört, durch Äußerungen oder Handlungen in erheblichem Maße herabsetzt.

c) vor dem Ausschuss ist das Mitglied zu hören.

d) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgerungen zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe ziehen oder gar Ansprüche irgendeiner Art geltend machen. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.

e) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptausschusssitzung zu, zu welcher der Betroffene zu laden ist. Diese entscheidet dann endgültig. Die Berufung ist dem Hauptausschuss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich einzulegen und zu begründen.

f) Für Minderjährige gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Im Falle des Ausschlusses eines Minderjährigen besteht durch die Erziehungsberechtigten ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss.

5) Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt beim Ausscheiden ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

- 2) Mitglieder, die zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der Vorstandschaft ganz oder teilweise befreit werden.
- 3) Eine Beitragsänderung wird erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird in der Regel durch Abbuchung eingezogen.
- 5) Beim Beitritt in der ersten Jahreshälfte ist der ganze Jahresbeitrag, in der zweiten Jahreshälfte der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 7) Die Abteilungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge erheben.
- 8) Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen können nach Festsetzung durch die Hauptversammlung ebenfalls erhoben werden.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe verbindlich.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen.
- 3) Bei der Benützung von Einrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen oder Bestimmungen zu beachten. Anordnungen vom Vorstand sowie der Abteilungen sind bindend.
- 4) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 5) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 6) Mitglieder haben Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen nur im Rahmen des Sportversicherungsvertrages und dessen Zusatzverträge.
- 7) Die Ausübung von Mitgliedsrechten kann nicht übertragen werden.

#### § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

- 1) Hauptversammlung
- 2) Hauptausschuss
- 3) Vorstand

§ 10 Die Organe bestehen aus:

1) Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier

2) Hauptausschuss

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier
- Abteilungsleiter Fußball
- Stellvertretender Abteilungsleiter Fußball
- Jugendleiter Fußball
- Abteilungsleiter Tennis
- Abteilungsleiter Tischtennis
- Abteilungsleiter Handball

1. Beisitzer (mit Aufgabenschwerpunkten)
2. Beisitzer (mit Aufgabenschwerpunkten)
3. Beisitzer (mit Aufgabenschwerpunkten)

(Der Aufgabenbereich der Beisitzer sollte u. a. folgende Gebiete beinhalten: Öffentlichkeitsarbeit, Breiten- und Freizeitsport, Koordination zwischen den Abteilungen, sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten unterstützen, Veranstaltungen planen und durchführen, sonstige spezielle Aufgaben übernehmen.)

Vorstand und Hauptausschuss zusammen bilden die Vorstandschaft

## § 11 Wahl / Amtsdauer

- 1) Die Mitglieder der Vorstandschaft (Vorstand und Hauptausschuss) werden auf zwei Jahre gewählt.
- 2) Es finden in jedem Jahr bei der Hauptversammlung Wahlen statt
- 3) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden immer zur Hälfte in abwechselndem Rhythmus gewählt.
- 4) Zur Gewährleistung dieses zweijährigen Rhythmus kann sich z.B. bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft die Amtsdauer des Nachfolgers auf ein Jahr reduzieren.
- 5) Hauptausschussmitglieder der Abteilungen Fußball, Tennis, Tischtennis und Handball werden in internen Abteilungsversammlungen gewählt und sind in der Hauptversammlung nachträglich zu bestätigen.
- 6) Die Arbeit im Hauptausschuss beginnt für die unter Abs. 5 genannten Personen unmittelbar nach ihrer Wahl in den Abteilungen.

## § 12 Aufgabenbereich

- 1) a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
b) Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von diesem Recht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 2) Die Sitzungen des Hauptausschusses und des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Tagesordnungspunkte und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen bei der Einladung nicht genannt zu werden. Die einzelnen Tagesordnungspunkte müssen aber zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben werden.
- 3) Die Vorstandschaft leitet den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere sind die gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes. Ihr obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie der Vorbereitung von Hauptversammlungen.
- 4) Vorstand oder Hauptausschuss sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der jeweiligen Gremiumsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit eina-

cher Mehrheit gefasst.

Ausnahme: § 5 Abs. 4. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Sitzung nochmals abgestimmt werden.

- 5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 6) Bei Ausscheiden eines nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorsitzenden ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat.
- 7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines sonstigen Hauptausschussmitgliedes steht dem Hauptausschuss das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbständig zu ergänzen.
- 8) Zur Geschäftsführung kann die Vorstandschaft sich notwendiger Hilfskräfte bedienen, die sie auch anstellen kann.
- 9) Dem Hauptausschuss steht die Genehmigung von Unterausschüssen des Vereins zu. Deren Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses. Dem Hauptausschuss obliegt ebenfalls die Genehmigung von Ausschuss- bzw. Abteilungsordnungen.
- 10) Ausschüsse und Abteilungen unterstehen der Aufsicht der Vorstandschaft. Alles Vermögen der Abteilungen ist Vermögen des Vereins.
- 11)
  - a. Der Vereinskassier ist zuständig für die Führung der Vereinskasse sowie für die Führung, Prüfung und Abstimmung der Abteilungskassen. Er hat jährlich der Hauptversammlung einen Abschluss der Vereinskasse vorzulegen. Diese ist durch die Kassenprüfer zu prüfen.  
Der Vereinskassier stellt zu Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Kassier hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten und die laufenden Zahlungen vorzunehmen.
  - b. Der Vorstand prüft vierteljährlich die getätigten Umsätze nach Betrag und Inhalt unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte. Eine außerordentliche Kassenprüfung kann der 1. Vorsitzende des Vereins jederzeit vornehmen.
- 12) Der Aufgabenbereich der weiteren Vereinsämter ist einer speziellen Ordnung über Stellenbeschreibung zu entnehmen. Diese Stellenbeschreibung ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen und den Verhältnissen anzupassen.

13) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist berechtigt, Abteilungsausschüsse einzuberufen und an deren Sitzungen teilzunehmen. Er ist dort grundsätzlich stimmberechtigt.

### § 13 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen sind.

### § 14 Kassenprüfer

- 1) Der Hauptausschuss wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder der Vorstandschaft sein.
- 3) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenprüfung der Abteilung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 4) Bei Vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor unverzüglich den Vorstand benachrichtigen.
- 5) Die Prüfung soll jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

### § 15 Die ordentliche Hauptversammlung

- 1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen und zu Leiten. Sie soll spätestens bis 30. Juli eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- 2) Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Bekanntmachung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen, durch Aushang im Vereinskasten und durch Hinweis der lokalen Tagespresse.
- 3) Die Tagesordnung muss enthalten:
  - Jahresberichte des Vereins und seiner Abteilungen
  - Bericht des Vereinskassiers



- Bereich des Kassenprüfers / der Kassenprüfer
  - Entlastungen
  - Neuwahlen gemäß § 11
  - Beschlussfassung über Anträge
- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um Dringlichkeitsanträge handelt, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
  - 5) Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch bei Vorliegen von zwei oder mehr Vorschlägen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden.
  - 6) Außer den von den Abteilungen (Fußball, Tennis, Tischtennis, Handball) zu wählenden Abteilungsleitern - bei der Jahreshauptversammlung der Fußballabteilung wird zudem der stv. Abteilungsleiter Fußball, der Jugendleiter Fußball gewählt – sind sämtliche Hauptausschussmitglieder von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Amtszeit geht bis zur übernächsten ordentlichen Hauptversammlung, wobei § 11, Abs. 3 und Abs. 4 zu berücksichtigen sind.
  - 7) a) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
b) Stimmgleichheit: Erhält keines der zu wählenden Mitglieder eine Stimmenmehrheit, so findet unter den Mitgliedern mit den meisten, anzahlmäßig gleichen Stimmen, eine Stichwahl statt. Sollte danach noch keine Entscheidung gefallen sein, entscheidet das Los.  
c) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
d) Bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder erforderlich.  
e) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
  - 8) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 16 Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- 1) bei Ausscheiden eines nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorsitzenden;
- 2) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse es für erforderlich hält;
- 3) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
- 4) Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

## § 17 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
- 2) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband des WLSB e.V. an.
- 3) Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem Schriftführer und gegebenenfalls dem Jugendleiter bestehen.
- 4) Die Abteilungsausschüsse werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung der Abteilungen gewählt.
- 5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Hauptverein, in Person des 1. Vorsitzenden, ist eine Mehrfertigung zuzuleiten.
- 6) Die Abteilungen handeln in ihrem Fachbereich in eigener Verantwortung. Die Vertretungsmacht der Abteilung ist auf den Abteilungsleiter übertragen.
- 7) Zur Hauptversammlung der Abteilung ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Creglingen einzuladen. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand des FC Creglingen 1920 e.V. zwei Wochen vor der Hauptversammlung einzuladen.
- 8) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 9) Die Abteilungen können eigene Kassen führen. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Mittel. Sie haben für jedes Geschäftsjahr dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen. § 12 Abs. 11 ist zu berücksichtigen.

- 10) Die Einführung und Erhöhung von Abteilungsbeiträgen müssen vom Hauptausschuss genehmigt werden.
- 11) Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
- 12) Die Abteilungen sind verpflichtet, eine eigene Abteilungsordnung zu erstellen. Sie ist dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 18 Ordnungsbestimmungen

- 1) Der Hauptausschuss kann Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinsangehörige verhängen, die gegen die Satzung verstoßen oder Ansehen und Vermögen des Vereins schädigen. Vor einem entsprechenden Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 2) Gegen eine Ordnungsmaßnahme des Hauptausschusses ist Berufung zur nächstfolgenden Hauptausschusssitzung möglich. Bis zu deren endgültigen Entscheidung ist die Ordnungsmaßnahme ausgesetzt.
- 3) Die Abteilungsausschüsse können Angehörige ihrer Abteilung bei groben Ordnungswidrigkeiten zeitlich begrenzt oder auf Dauer vom Übungsbetrieb oder aus der Abteilung ausschließen. Letzteres bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.

#### § 19 Haftung

- 1) Der Verein haftet gem. § 31 BGB für alle zum Schadensersatz verpflichteten Handlungen oder Unterlassungen seiner Organe, die diese in amtlicher Eigenschaft begehen.
- 2) Bei Schäden, die einem Mitglied im Rahmen der Vereinstätigkeit widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
- 3) Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied

#### § 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

- 2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

Das gesamte Vereinsvermögen fällt an die Stadtverwaltung Creglingen mit der Aufgabe, dasselbe zu verwalten, bis in Creglingen wieder ein entsprechender Nachfolgeverein entsteht.

Diesem neuen Verein ist das Vermögen zu übertragen.

Sollte die Neugründung nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgen, ist das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich des Sports zu verwenden.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 20. Juli 1984 beschlossen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Frühere Satzungen sind hiermit erloschen.

gez. Fritz Klein

1. Vorsitzender

gez. Eugen Dürr

Schriftführer